

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Neubau einer Mischwasserentlastungsanlage 562, Friedrich-Ebert-Ufer in Köln-Porz
Erteilung einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz**

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	17.08.2015

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Bau der Mischwasserentlastungsanlage MWE 562 gemäß Variante 5, Friedrich-Ebert-Ufer in Köln-Porz einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) planen den Bau einer neuen Mischwasserentlastungsanlage MWE 562 in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Mischwasserentlastungsanlage MWE 563 im Bereich Friedrich-Ebert-Ufer in Köln-Porz.

Die vorhandene Mischwasserentlastungsanlage MWE 563 ist für eine ordnungsgemäße Regenwasserbehandlung im Mischsystem nicht mehr geeignet.

Aus kanalnetzhydraulischen sowie genehmigungstechnischen Gründen soll ein Neubau erfolgen. In diesem Zuge soll der bisherige Rheinauslasskanal im Bereich der MWE 563 zurück gebaut werden.

Hinsichtlich des Neubaus wurden 6 Varianten untersucht. Nach Prüfung dieser Varianten soll die Variante 5 zur Ausführung kommen.

Die einzelnen Varianten sowie eine eingehendere Begründung, warum die naturschutzverträglichere Variante 3 nicht realisiert werden kann, sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Ein Teil des Bauvorhabens (Kanalauslauf in den Rhein, Baustellenzufahrt etc.) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 20 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“ festsetzt (s. Anlage 1).

Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes führt die Baumaßnahme zu einer baubedingten Inanspruchnahme einer Lindenallee, eines relativ naturnah ausgebildeten Gehölzstreifens mit mittlerem bis starkem Baumholz und Gebüsch sowie Rasenflächen.

Die betroffenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Das nach Wiederherstellung verbleibende Biotopfunktions-Kompensationsdefizit wird für eine Aufwertung von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 7 in Köln-Esch/Auweiler.. verwendet, da ein Ausgleich vor Ort nicht möglich ist (s. Anlage 4a).

Bezüglich des Schutzgutes Boden ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich, da fast ausschließlich anthropogen überformte Böden beansprucht werden.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange kommt es bei Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Anlage 4a) aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie bei Umsetzung der im Artenschutzgutachten (s. Anlage 5) festgelegten vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen von Fledermauskästen im angrenzenden Gehölzbereich) nicht zu einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Gemäß Ergebnis der FFH-Vorprüfung sind auch keine negative Auswirkungen auf die auf dem gegenüberliegenden Rheinufer befindliche Fischruhezone zu erwarten (s. Anlage 4a).

Von dem Bauvorhaben sind Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans betroffen. Es bedarf daher einer Befreiung von diesen Verbotsbestimmungen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) grundsätzlich gegeben.

Sofern die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, Sicherungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist für die zur Ausführung kommende Variante 5 das öffentliche Interesse an ihrer Realisierung als höherrangig anzusehen als die zu beachtenden Naturschutzbelange.

Anlagen:

Anlage 1: Ausschnitt Landschaftsplan

Anlage 2: Variantenuntersuchung

Anlage 3: Eingehenderer Variantenvergleich der Varianten 3 und 5

Anlage 4 a: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Text)

Anlage 4 b: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestands- und Konfliktplan)

Anlage 4 c: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenplan)

Anlage 5: Artenschutzprüfung